

 NIEDERHELFFENSCHWIL ZUCKENRIET LENGGENWIL FÜHRUNGSHANDBUCH SCHULE	ORGANISATORISCHE FÜHRUNG	2.3.3
	Absenzen und Urlaube für Kinder in der Primarschule	Version 2 12.12.2022 Register 10.30.10.40

Für die Abwesenheiten der Primarschulkinder vom Unterricht, sowie der Kindergartenkinder gelten grundsätzlich die Bestimmungen gemäss Art. 96, Abs. 2, des Volksschulgesetzes sowie Art. 16 der Verordnung über den Volksschulunterricht. In Ergänzung dazu werden für die Gemeinde Niederhelfenschwil nachstehende Regelungen erlassen.

1. Allgemeines

Die Schülerinnen und Schüler werden verpflichtet, den aus Absenzen verpassten Unterrichtsstoff innert nützlicher Frist nachzuarbeiten.

2. Krankheit / Unfall

Die Eltern haben die zuständige Lehrperson vor Beginn des Unterrichtes über die Absenz des Kindes zu orientieren. Fehlt ein Kind ohne entsprechende Mitteilung, erkundigt sich die Lehrperson sofort bei den Eltern.

Bei einer Absenz von mehr als einer Woche haben die Eltern ein ärztliches Zeugnis abzugeben. Auf Verlangen der Klassenlehrperson kann ein ärztliches Zeugnis schon vorher eingeholt werden.

Unentschuldigte Absenzen und längere oder häufigere Abwesenheiten, die sich nachteilig auf die Schulleistung auswirken, werden im Zeugnis vermerkt.

3. Befreiung vom Unterricht / Urlaub

3.1 Volksschule und Kindergarten

Gemäss Art. 96 des Volksschulgesetzes können die Eltern ein Kind an höchstens zwei Halbtagen pro Schuljahr vom Unterricht befreien (gilt auch vor und nach den Ferien). Die zuständige Lehrperson ist spätestens drei Schultage vor der Unterrichtsbefreiung schriftlich (Pupil) zu informieren. Mündliche oder spätere Mitteilungen werden nicht akzeptiert.

3.2 Weitere Absenzgründe - Bewilligung durch Klassenlehrperson

- Teilnahme an der Hochzeit des Vaters, der Mutter, der Geschwister oder besonders nahestehenden Personen 1 Tag
- Tod von Vater oder Mutter bis 3 Tage
- Tod von Geschwistern, Grosseltern, eines Onkels oder einer Tante bis 2 Tage
- Teilnahme an der Bestattung von anderen Verwandten oder nahestehenden Personen max. 1 Tag
- Hoher Feiertag einer anderen Religionszugehörigkeit. 1 Tag

Für weitere Halbtage müssen die Jokertage eingesetzt werden.

4. Weitere Urlaubsgesuche

Urlaubsgesuche aus anderen Gründen sind schriftlich, mindestens drei Wochen vor dem gewünschten Urlaub der Schulleitung, oder falls notwendig dem Schulrat einzureichen.

 FÜHRUNGSHANDBUCH SCHULE	ORGANISATORISCHE FÜHRUNG	2.3.3
	Absenzen und Urlaube für Kinder in der Primarschule	Version 2 12.12.2022 Register 10.30.10.40

In erster Linie wird das Kontingent der zwei unterrichtsfreien Halbtage (Art. 96, VSG) an einen Urlaub angerechnet.

Art des Urlaubsgesuchs	Bewilligung durch
- für Vereinsaktivitäten, Wettkampfsport, usw. bis 3 Tage über 3 Tage	Schulleitung Schulrat
- für Familienanlässe bis 3 Tage über 3 Tage	Schulleitung Schulrat
- für die Teilnahme an einem Klassenlager oder einer Schulverlegung mit den Eltern	Schulleitung
- Schnuppertage an einer anderen Schule (neuer Wohnort, Sonderschule, Privatschule)	Schulleitung

Für die Bewilligung aller anderen Urlaubsgesuche ist der Schulrat zuständig. Die Kontrolle obliegt der Lehrperson.

5. Nicht bewilligte oder unzureichend begründete Abwesenheiten

Bei unentschuldigter Absenzen teilt dies die Lehrperson unverzüglich der Schulleitung mit. Je nach Ermessen wird die Schulpräsidentin / den Schulpräsidenten darüber informiert.

Niederhelfenschwil, 08. Dezember 2022

Schulrat Niederhelfenschwil

Fabienne Stähelin
Schulpräsidentin

Fabienne Hälg
Schulsekretärin